



**Kreis
Siegen-Wittgenstein
Der Landrat**

07. SEP. 2023

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

DHV e.V.
Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Herrn Björn Klaasen
DHV Referat Flugbetrieb/Naturschutz
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

**Amt für Natur und Landschaft
- Untere Naturschutzbehörde -**

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Kontakt:
Mareike Eschemann
Zimmer: 619
Telefon: 0271 333-1820
Telefax: 0271 333-291823
E-Mail: m.eschemann@siegen-wittgenstein.de

04. September 2023

Mein Zeichen:
67 96 06

Ihr Zeichen:

**Beteiligung im Zusammenhang der Zulassung einer Außenstart- und Landegenehmigung gem. § 25 LuftVG
Landschaftsschutzgebiet Bad Berleburg / Naturschutzgebiet Eder
Gleitschirm-Fluggelände Homberg**

Servicezeit:
Montag - Freitag
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Klaasen,

im Rahmen der Beteiligung im Zusammenhang der Zulassung einer Außenstart- und Landegenehmigung gem. § 25 LuftVG erhalten Sie anliegend eine Kopie des naturschutzrechtlichen Ausnahmebescheids, den der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Battenberg e.V. heute von mir erhalten hat, zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mareike Eschemann

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610

Anlagen:

- Kopie des naturschutzrechtlichen Ausnahmebescheids vom 04.09.2023
- Vorhabenbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Aspekte, (Peter Pauschert, Mai 2023, Projektskizze)



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen



Kreis Siegen-Wittgenstein Der Landrat

Kopie

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Battenberg e.V.
Frank Hillwig
- Schriftwart DGC Battenberg e.V. -
Schräling 64c
35066 Frankenberg

Amt für Natur und Landschaft - Untere Naturschutzbehörde -

Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
Siegen

Kontakt:

Mareike Eschemann
Zimmer: 619
Telefon: 0271 333-1820
Telefax: 0271 333-291823
E-Mail: m.eschemann@siegen-wittgenstein.de

04. September 2023

Mein Zeichen:
67 96 06

Ihr Zeichen:

Landschaftsschutzgebiet Bad Berleburg / Naturschutzgebiet Eder Gleitschirm-Fluggelände Homberg

Servicezeit:
Montag - Freitag
8.30 Uhr - 12.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Hillwig,

für die antragsgemäße Anlage von Start- und Landeflächenflächen sowie das Überfliegen des Naturschutzgebietes Eder im Bereich der Landefläche „Ederau“ wird folgender

Ausnahmebescheid

nach § 23 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG) i.V.m. Band 1, 2. Teil Ziffer 2.2 E. Buchstabe a und Ziffer 2.1 F. Buchstabe a, Landschaftsplan Bad Berleburg erteilt, wenn folgende **Nebenbestimmungen, Auflagen** und **Hinweise** von Ihnen beachtet werden:

Nebenbestimmungen:

1. Befristung:

Die Gültigkeit der Ausnahme ist befristet. Sie erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Datum des Bescheids mit dem beantragten Vorhaben begonnen oder die Arbeiten für mehr als ein Jahr unterbrochen wurden. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

2. Widerrufsvorbehalt:

Sollten Auflagen nicht eingehalten werden und/oder neue Erkenntnisse oder Untersuchungen ergeben, dass sich das Vorhaben oder Maßnahmen negativ auf Natur und Landschaft und insbesondere auf das Vorkommen geschützter Arten auswirkt, kann der Bescheid jederzeit widerrufen oder nachträglich weitere Auflagen erlassen sowie bestehende Auflagen geändert oder ergänzt werden.

Zentrale:
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de
post@siegen-wittgenstein.de-mail.de

Bushaltestellen:
Kochs Ecke und Kreishaus
Hbf. ca. 10 Minuten Fußweg

Bankverbindung:
Sparkasse Siegen
IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG
IBAN:
DE69 4476 1534 0755 0005 01
SWIFT/BIC:
GENODEM1NRD

Umsatzsteuer-Nr.
342/5894/0610



Siegen-Wittgenstein
in Südwestfalen

Auflagen:

1. Die mit Antrag eingereichte **Projektskizze** „Vorhabenbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Aspekte“ aus Mai 2023 (im Folgenden „Projektskizze“ genannt) ist als integrierter Bestandteil dieser Ausnahme zu beachten, sofern nachfolgende Regelungen nichts Abweichendes regeln.
2. Die Lage und Größenordnung der beantragten Start- und Ladeflächen dürfen nicht verändert werden. Die lagegenaue Abgrenzung ist der Projektskizze zu entnehmen (Ziffer 1, Abb. 1 bis 8, Projektskizze).
3. Die anzulegenden Starflächen haben sich nach manueller Räumung von verbliebenem Restholz selbst zu begrünen. Zum Boden- oder Erosionsschutz sowie zur Artenanreicherung kann eine Ansaat oder Ergänzungssaat unter Verwendung von standortangepassten, gebietseigenem Saatgut, vorzugsweise durch Mahdgutübertragung, mit örtlichem Heudrusch oder mit zugelassenem Regiosaatgut erfolgen. Die Flächen sind maximal zweimal jährlich zu mähen. Das anfallende Material ist von der Fläche zu räumen und ordnungsgemäß zu verwerten/zu entsorgen.
4. Bodenveränderungen, -befestigungen und -abdeckungen sowie das Aufbringen von Materialien bleiben unzulässig.
5. Es dürfen keine baulichen Anlagen oder anderweitige Einrichtungen errichtet werden. Das Aufstellen einer mobilen Einrichtung zur Bestimmung der Windrichtung (Windfahne/Luftsack) auf den jeweiligen Start- und Ladeflächen ist im Zeitraum des Flugbetriebes zulässig.
6. Die Anlage und der Betrieb von Licht- und Tonanlagen bleibt unzulässig.
7. Als Zuwegungen dürfen nur bestehende Wege und Pfade genutzt werden.
8. Das Betreten bzw. Verlassen der Start- und Ladeflächen hat auf kürzester Strecke zum/vom nächstgelegenen Weg/Parkplatz zu erfolgen.
9. Das Befahren der Flächen und nicht öffentlichen Straßen und Wege mit Kraftfahrzeugen bleibt unzulässig. Ausgenommen bleiben die zweckdienliche Nutzung der Wege und das bodenschonende Befahren der Flächen im Rahmen der Flächenanlage und -pflege nach erteilter Befugnis durch die Eigentümer.
10. Das vorübergehende Abstellen bzw. Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den beantragten Flächen („Parkbereiche“, Ziffer 1.3, Abb. 8, Projektskizze) mit Befugnis der Eigentümer zulässig. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Eine Behinderung der land- und Forstwirtschaft sowie des Erholungsverkehrs sind auszuschließen.
11. Das Abstellen von Anhängern, Wohnwagen, Zelten oder anderer mobiler oder stationärer Anlagen und Überdachungen etc. sowie das Campen, Lagern, Lärmen und Feuer machen bleiben unzulässig.
12. Es dürfen keine Abfälle oder sonstige mitgebrachte Gegenstände zurückgelassen werden.
13. Es dürfen nur motorlose Gleitfluggeräte (Gleitschirme) zum Zwecke des Privatgebrauches als erholungsdienliche Freizeitnutzung eingesetzt werden. Andere Fluggeräte oder -modelle sowie eine kommerzielle oder gewerbliche Nutzung der Flächen sowie organisierte Veranstaltungen bleiben unzulässig.
14. Der tägliche Flugbetrieb ist auf den Zeitraum zwischen 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr, spätestens jedoch bis zum Einsetzen der Dämmerung gemäß den Angaben des Deutschen Wetterdienstes – DWD (Dämmerungszeiten), zu begrenzen. Tägliche Starts dürfen bis spätestens 16:00 Uhr durchgeführt werden. In der Zeit von April bis September können tägliche Starts bis spätestens 18:00 Uhr durchgeführt werden.
15. Die in der Projektskizze vorgestellten Regelungen zu Flughöhe und Überflug-Tabuzonen (Ziffer 2, Abb. 9, Projektskizze) sind zu beachten. Über die im Landschaftsplan Bad Berleburg zum Brutvogelschutz festgesetzte Zone f (Band 1, 2. Teil, Ziffer 2.1.9 C. Landschaftsplan Bad Berleburg) und über der in der Projektskizze „rot“ abgegrenzten Fläche ist der Überflug grundsätzlich zu vermeiden und eine Mindestflughöhe von 300 Meter ist zwingend einzuhalten. Abgestuft

hierzu ist in der nördlich angrenzenden und in der Projektskizze „orange“ abgegrenzten Fläche eine Mindestflughöhe von 200 Meter einzuhalten.

16. Das „Naturschutzgebiet Eder“ darf nur im Bereich des Streckenabschnittes zwischen der „Ortschaft Schwarzenau“ und der „Ortslage Unterm Rammelsberg“ (Gewässerlauf Gemarkung Schwarzenau, Flur 5, Flurstück 286, entlang der Grundstücke Gemarkung Schwarzenau, Flur 5, Flurstück 88 und 106 „Gomenau“) zum ordnungsgemäßen Landeanflug (Landefläche Ederau) mit einer Mindestflughöhe von 50 Meter überflogen werden. Das Überfliegen ist nur in Einzelfällen statthaft, wenn der Gegenanflug vor der Landung aufgrund der Windverhältnisse auf der östlichen Seite des Flusslaufes begründet nicht möglich ist.
17. Die östlich an der Landefläche „Ederau“ angrenzende geschützten Nass- und Feuchtgrünlandbrache mit der Kennung BT-4916-066-9 darf nicht als Landefläche genutzt werden.
18. Das an dem Landeplatz „Aufm Helm“ östlich angrenzende Feldgehölz (Gemarkung Elsoff, Flur 12, Flurstücke 106 und 107) ist grundsätzlich nicht zu überfliegen. Sofern die Windverhältnisse es nicht anders zulassen, ist in begründeten Einzelfällen ein Überfliegen mit einer einzuhaltenden Mindestflughöhe von 50 Meter zulässig. Der Landeabstand hat mind. 10 Meter zum Außenrand des Feldgehölzes zu betragen.
19. Wildlebende Tiere dürfen nicht absichtlich beunruhigt, verfolgt oder verscheucht werden.
20. Werden Großvögel (z.B. Schwarzstorch) oder Rastvogelansammlungen/Zugvogelschwärme (z.B. Kiebitz, Gänse) auf den Start- und Landeflächen oder deren unmittelbaren Umgebung festgestellt, hat der Flugbetrieb unter besonderer Rücksichtnahme auf die Tiere zu erfolgen. Sofern kein zulässiger/geeigneter Landeplatz gegeben ist, haben Starts zu unterbleiben. Ein aktives vergrämen/verscheuchen der Tiere bleibt unzulässig.
21. Nach der Landung sind die Landeflächen umgehend und ruhig zu verlassen.
22. Der Betrieb und die Nutzung sowie der Flugbetrieb hat unter besonderer Rücksichtnahme auf andere Erholungssuchende zu erfolgen.
23. Die Eigentums- und Besitzinteressen dürfen nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Der land- und forstwirtschaftliche Betrieb darf durch das Betreten der Flächen und Wege sowie durch den Flugbetrieb selbst nicht beeinträchtigt, gestört oder behindert werden.
24. Sie haben die mitwirkenden Personen über die Auflagen und Hinweise dieser Ausnahme zu unterrichten.
25. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Nutzer und Fluggäste an die Auflagen und die in der Projektskizze genannten Verhaltensregeln bzw. Vorgaben zum Flugbetrieb (Ziffer 1.3, Projektskizze) einhalten. Die Flugtabuzonen und Einschränkungen zur Flughöhe, Regelungen zum Naturschutzgebiet Eder und Verhaltensregeln in Natur und Landschaft sind allgemeinverständlich als zu beachtende Hinweise an die Nutzer weiterzugeben bzw. durch entsprechende Medien und Informationen darzustellen. Der Inhalt und die Art und Weise der Informationsweitergabe sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Veröffentlichung und Inbetriebnahme mitzuteilen. Das Errichten von Informationstafeln bedarf der gesonderten Ausnahme/Genehmigung.
26. Zum Ausgleich möglicher Störwirkungen an den Start- und Landeflächen ist auf dem Grundstück Gemarkung Schwarzenau, Flur 3, Flurstück 8 folgende vorbeugende Artenschutzmaßnahme (Vermeidungsmaßnahme) umzusetzen:
 - 26.1.1. Gemäß Lageplan (Ziffer 2.3, Abb. 10 und 11, Projektskizze) sind auf einem 100 Meter x 5 Meter breiten Streifen 20 Schlehen- (*Prunus spinosa*) und 20 Weißdornsträucher (*Crataegus monogyna*) zu pflanzen. Bei der Anpflanzung ist folgendes zu beachten:
 - 26.1.2. Die Sprosslänge der zu Pflanzenden Sträucher muss 0,8 – 1,2 Meter betragen.
 - 26.1.3. Vorhandene standortheimische Laubgehölze sind zu erhalten und zu integrieren.
 - 26.1.4. Gesetzliche Mindestabstände zu den Nachbargrundstücken sind einzuhalten.

- 26.1.5. Das Pflanzgut muss den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügen. Bei Sträuchern, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, ist das Herkunftsgebiet „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden.
- 26.1.6. Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode (Oktober – März) nach Rechtswirksamkeit der Ausnahme durchzuführen. Die fristgemäße Umsetzung der Anpflanzung ist der Unteren Naturschutzbehörde innerhalb von 1 Monat nach Fertigstellung in geeigneter Weise (z. B. per Digitalfoto, Kopien der Materialrechnung(en) inkl. Sortennachweis oder anderer Nachweise) eindeutig von Ihnen zu belegen.
- 26.1.7. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu sichern, zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Anpflanzungen sind gegen Wildschäden bzw. Verbiss und Schäl durch Weidevieh und sonstige Beschädigung zu schützen. Wurzel- und Rindenschäden sind bei der Nutzung und Pflege benachbarter Flächen auszuschließen.
- 26.1.8. Ausfälle in den Anpflanzungen sind durch entsprechende Nachpflanzungen gemäß den o.g. Vorgaben in der nächstfolgenden Pflanzperiode (Oktober – März) zu ersetzen.
- 26.2. Vor der Anpflanzung/Strauchreihe ist ein 2 bis 3 Meter breiter Saumstreifen anzulegen/zu entwickeln und durch jährliche Mahd im Herbst (ab 1. September) zu pflegen. Die Mahd hat mit handgeführten Geräten zu erfolgen. Auf ca. 10 % der Fläche sind Altgrasbestände auf jährlich wechselnden Standorten zu erhalten. Das anfallende Material ist von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen.

Hinweise:

1. Allgemeiner Hinweis:

Die naturschutzrechtliche Ausnahme entbindet nicht von dem Erfordernis zum Einholen anderweitiger Zustimmungen, Erlaubnisse sowie Ausnahmen/Befreiungen, Genehmigungen und Zulassungen nach anderen Rechtsvorschriften.

2. Hinweis zum besonderen Artenschutz:

Durch das Vorhaben sowie auch bei Vorbereitungen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäischen geschützten Tierarten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.

Daher ist vor allen Maßnahmen zu überprüfen, ob durch die Arbeiten Tiere der o.g. Arten betroffen sind. Eine Fortführung der Arbeiten ist erst dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass keine zum Übernachten, zum Überwintern oder zur Brutpflege schutzsuchenden Vögel, Kleinsäuger (z.B. Haselmaus) oder Fledermäuse zu Schaden kommen.

Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Begründung:

Sachdarstellung

Zur Anlage eines Gleitschirmfluggeländes mit Start- und Landeflächen und dem hiermit verbundenen Überfliegen des Naturschutzgebietes Eder haben Sie mit E-Mail vom 25.04.2022 einen Antrag auf Ausnahme von den Regelungen des Landschaftsplanes Bad Berleburg gestellt. In diesem Zusammenhang wurde eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung für das FFH-Gebiet DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ vorgelegt (Simon & Widdig GbR, April 2022). Die weitere

Bearbeitung und Beurteilung erfolgte im Zusammenhang des anschließenden luftfahrtrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Im Rahmen des weiteren Abstimmungsprozesses wurde von Ihnen eine gutachterliche Projektskizze (Vorhabenbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Aspekte“, Peter Pauschert, Mai 2023) zur Anlage der Start- und Landeflächen sowie den geordneten Flugbetrieb erstellt.

Die luftfahrtrechtliche Zulassung (Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 25 LuftVG für Außenstarts und Außenlandungen mit Hängegleitern und Gleitseglern) wurde mit Antrag vom 02.07.2023 von Ihnen bei dem Deutschen Geleitschirmverband und Drachenflugverband (DHV e.V.) als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr gemäß § 31 c) Nr. 4. des Luftverkehrsgesetzes beantragt.

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Zulassungsverfahren (gem. § 13 VwVfG) durch den DHV e.V. mit Schreiben (E-Mail) vom 03.08.2023 beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Bestandteil des Antrages ist die o.g. Projektskizze. Diese beinhaltet im Wesentlichen eine Vorhabenbeschreibung mit Angaben zu den beantragten Start- und Landebereichen und des geplanten Flugbetriebes sowie eine naturschutzrechtliche Würdigung mit Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, FFH-Verträglichkeit und Artenschutz) sowie erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich unvermeidbarer Auswirkungen. Die Projektskizze ist als wesentlicher Bestandteil des Antrages zu werten.

Schutz von Natur und Landschaft

Die beantragten Start- und Landeflächen befinden sich innerhalb des über den „Landschaftsplan Bad Berleburg“ (LP) festgesetzten „Landschaftsschutzgebietes Bad Berleburg“. Die beantragten Startflächen befinden sich auf Waldflächen und die Landeflächen auf Dauergrünland. Die Landefläche Ederau befindet sich im Einwirkungsbereich zum „FFH-Gebiet Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen - DE 4916-301“ welches über den LP als „Naturschutzgebiet Eder“ gesichert und wie beantragt im Landebereich mit einer Mindestflughöhe von 50 Meter überflogen werden soll.

Landschaftsschutz

Der Landschaftsschutz dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes (Schutzzweck - Band 1, 2. Teil, Kap. 2.2. A. LP Bad Berleburg). Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern können, dessen Schutzzweck zuwiderlaufen oder die zu einer nachhaltigen Schädigung des Naturhaushalts oder zur Verunstaltung des Landschaftsbildes führen können. Zur Sicherstellung des Schutzzweckes sind im LP alle Handlungen im Verbotskatalog konkretisiert, die einem hinreichenden Landschaftsschutz grundsätzlich entgegenstehen. Im Landschaftsschutzgebiet ist insbesondere verboten, Plätze und Einrichtungen für den Motorsport-, Flug- oder Modellbetrieb anzulegen oder zu ändern, derartige Veranstaltungen durchzuführen, jeglichen Motorsport auszuüben, Seilwinden zum Start von Fluggeräten zu betreiben, mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder motorisierte Fahrzeugmodelle außerhalb von Wegen oder befestigten Flächen oder Flugmodelle zu betreiben (Band 1, 2. Teil, Kap. 2.2. C., Buchstabe I, LP Bad Berleburg). Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde von diesem Verbot eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt (Band 1, 2. Teil Ziffer 2.2 E. Ausnahme a, LP Bad Berleburg).

Die beantragten Start- und Landeflächen sind nach Standort und Gestaltung mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes vereinbar, sofern die beschriebenen und festzusetzenden Auflagen und Hinweise bei der Anlage, Unterhaltung und den weiteren Betrieb berücksichtigt werden. Negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild, können durch entsprechende Gestaltung und Maßnahmen (s. Eingriffe in Natur und Landschaft, FFH-Verträglichkeit und Artenschutz) vermieden, gemindert oder ausgeglichen werden.

Mit Ausübung des Gleitschirmfliegens als Freizeitsport, dient das Vorhaben mit der beantragten unregelmäßigen Auslastung von weniger als 10 Starts am Tag im Wesentlichen der schonenden und maßvollen landschaftsorientierten Erholung. Bei beantragter Ausübung unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderer Erholungsuchenden, der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und der Eigentümerinteressen steht das Vorhaben bei Beachtung der festzusetzten Auflagen im Interesse des Erholungsverkehrs und somit nicht dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes entgegen.

Eine Ausnahme von den Regelungen des Landschaftsplanes zum Landschaftsschutz kann unter Beachtung der Ausnahmen und Hinweise nach § 23 LNatSchG i.V.m. Band 1, 2. Teil Ziffer 2.2 E. Buchstabe a, LP Bad Berleburg erteilt werden.

Naturschutz

Der umfassende Schutzzweck des „Naturschutzgebietes Eder“ ist dem Landschaftsplan Bad Berleburg zu entnehmen (Band 1, 2. Teil Ziffer 2.1.9. A., LP Bad Berleburg). Dieser Schutzzweck entspricht auch den Schutzzielen für das FFH-Gebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ - DE-4916-301. In den über den LP festgesetzten Naturschutzgebieten ist es allgemein verboten, mit motorisierten und nicht motorisierten Luftfahrzeugen zu starten, das Naturschutzgebiet in einer Höhe von weniger als 300 Meter zu überfliegen, zu überqueren oder dort zu landen (Band 1, 2. Teil Ziffer 2.1.0 C. Buchstabe m, LP Bad Berleburg).

Von dieser Regelung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung den Schutzzweck nicht beeinträchtigt (Band 1, 2. Teil Ziffer 2.1.0 F. Buchstabe a, LP Bad Berleburg).

Durch das Überfliegen des Naturschutzgebietes innerhalb des bestimmten Teilabschnittes zwischen „Schwarzenau“ und „Unterm Rammelsberg“ mit einer Flughöhe von über 50 Meter und in anderen wertbestimmenden Bereichen von über 300 Meter Flughöhe sind auf Grundlage der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfungen und bei Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Hinweise keine erheblichen Auswirkungen auf den besonderen Schutzzweck zu erwarten. Im Weiteren wird auf die gutachterlichen Ausführungen zur FFH-Verträglichkeit und zum Artenschutz hingewiesen. Sofern jedoch andere Erkenntnisse, Beobachtungen oder Entwicklungen zu einer abweichenden Einschätzung führen, muss im Hinblick auf den besonderen Schutzzweck die Möglichkeit der Anpassung oder Aufhebung der Ausnahme oder der Auflagen bestehen bleiben. Eine Ausnahme kann unter Beachtung der Auflagen und Hinweise nach § 23 LNatSchG i.V.m. Band 1, 2. Teil Ziffer 2.1.0 F. Buchstabe a, LP Bad Berleburg nur mit Widerrufvorbehalt erteilt werden.

Natura 2000

Der Landeplatz in der Ederau befindet sich im Nahbereich (Abstand kleiner 300 m) zum „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen - DE 4916-301“. Das FFH-Gebiet wurde über den rechtskräftigen Landschaftsplan Bad Berleburg als „Naturschutzgebiet Eder“ festgesetzt. Der besondere Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist zu berücksichtigen (s.o.).

Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind „Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, [...] unzulässig.“

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind darüber hinaus „Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen [...]“.

Wenn eine Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Ausnahmen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG sind zulässig, wenn zwingende Gründe überwiegenden öffentlichen Interesses und das Fehlen einer zumutbaren Alternative gegeben sind. In diesem Fall sind Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzusehen, siehe § 34 Abs. 5 BNatSchG.

Für das Vorhaben ist daher in einer **FFH-Verträglichkeitsvorprüfung** (i.d.R. auf Grundlage vorhandener Unterlagen) zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes kommen kann. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich auszuschließen, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Auf Grundlage der zum Antrag eingereichten FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des „FFH-Gebietes Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen - DE 4916-301“ durch den geplanten Gleitschirmflugbetrieb zu erwarten sind. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung wird somit nicht erforderlich.

Artenschutz

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sowie Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. In der vorgelegten Projektskizze wird der Artenschutz unter Ziffer 2.3 gutachterlich bewertet. Potentielle Störwirkungen, insbesondere zum Vorkommen des Neuntöters, sind aufgrund der örtlichen Habitateigenschaften zu vermuten, konnten jedoch nicht Quantifiziert werden. Potentielle Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population können durch Umsetzung geplanter Maßnahmen in der Antragsstellung und entsprechende Auflagen zur Vorhabenumsetzung und zum Flugbetrieb in der Ausnahme hinreichend gemindert oder ausgeschlossen werden. Insbesondere mit der festgesetzten Ausgleichsanpflanzung zur Schaffung neuer vorgezogener (Ausgleich-)Lebensräume für den Neuntöter (Vermeidungsmaßnahme), der Gestaltung der Startflächen (s. auch Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft), der Regelungen und Auflagen zum Flugbetrieb (Abstands- und Flughöhenregelungen) können erhebliche Auswirkungen auf den Artenschutz ausgeschlossen bzw. und potentielle Störungen gemindert werden. Das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist somit nicht zu erwarten. Sollten sich allerdings aufgrund neuer Erkenntnisse andere Regelungen als erforderlich erweisen oder Auflagen zum Artenschutz nicht umgesetzt bzw. eingehalten werden, so bedarf es der Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs zur Auflagenneugestaltung bzw. -anpassung.

Eingriff in Natur und Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben ist ein Eingriff i.S.v. § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 6 und 8 LNatSchG verbunden. Gemäß § 13 und § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden. Können Eingriffe nicht vermieden werden, sind diese durch geeignete Kompensationsmaßnahmen i.S. des § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff besteht im Wesentlichen in der Anlage der Startflächen und der hiermit verbundenen Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart. Für die Waldumwandlung wurde eine forstrechtliche Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Untere Forstbehörde erteilt (Bescheid vom 10.08.2023 mit Aktenzeichen 300-11-01.005). Als Ausgleich für den Waldverlust wurde in dieser die vorabgestimmte Anlage von Waldinnenrändern entlang der Außenkanten der beantragten Startflächen festgesetzt. Neben der Anlage, Entwicklung und Pflege der Startflächen als standortangepasstes Extensivgrünland, ist der forstrechtliche Ausgleich zugleich als Kompensation für den Eingriff in Natur und Landschaft geeignet. Eine weitere Kompensation wird aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Mit den festgesetzten Auflagen sollen darüber hinaus weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden und gemindert werden.

Auflagen:

Die Auflagen sind erforderlich und geeignet, um die in der Projektskizze beschriebenen Maßnahmen zu konkretisieren, negative Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete unter Beachtung der einzelnen Schutzzwecke zu vermeiden, Maßnahmen des Artenschutzes sicherzustellen und Störungen streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten auszuschließen und den Erhaltungszustand der lokalen Populationen zu sichern sowie um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden und zu mindern.

Befristung

Die Befristung der Ausnahme ist erforderlich, um ggfls. bei einer späteren Ausführung des Vorhabens die Sachlage im Hinblick auf neue Erkenntnisse, naturräumliche Entwicklungen, Vorkommen Planungsrelevanter Arten und geänderter Rechtsgrundlagen zu überprüfen und entsprechend neu zu entscheiden.

Widerrufvorbehalt

Sollten sich von dem beabsichtigten Vorhaben negative oder bislang nicht bekannte oder unbeachtete Einflüsse oder Auswirkungen im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes bzw. des Naturschutzgebietes oder auf die Entwicklungsziele und Erhaltungszustände des Natura 2000-Gebietes oder auf das Vorkommen geschützter Arten ergeben, muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, diese durch die Festsetzung geeigneter weiterer oder geänderter Auflagen zu vermeiden. Können negative Auswirkungen durch die Festsetzung von Auflagen nicht vermieden werden oder bleiben die Auflagen unbeachtet, so muss die Möglichkeit bestehen, den Ausnahmeschied zu widerrufen. Die Ausnahme ist daher gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme bzw. Änderung von Auflagen zu erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage sollen dieser Bescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mareike Eschemann

Anlage:

Vorhabenbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und –fachlicher Aspekte (Projektskizze, Peter Pauschert, Mai 2023)



geplantes Gleitschirm-Fluggelände Homberg, Bad Berleburg – Schwarzenau



Vorhabensbeschreibung unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher und -fachlicher Aspekte

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Peter Pauschert
Trift 1
57339 Erndtebrück

Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens.....	2
	1.1 Geplante Startbereiche	2
	1.2 Geplante Landebereiche.....	3
	1.3 Geplanter Flugbetrieb	4
2	Naturschutzrechtliche Vorgaben	6
	2.1 Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und § 30 ff. LNatSchG NRW.....	6
	2.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ gem. § 34 Abs. BNatSchG	8
	2.3 Vorschriften des Besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG	8
3	Quellen.....	12

Anhang: potenziell im Bereich der Start- und Landeflächen vorkommende planungsrelevante Vogelarten

1 Beschreibung des Vorhabens

Am Homberg bei Schwarzenau, Stadt Bad Berleburg, soll ein neues Gleitschirmfluggelände entstehen. Es ist vorgesehen, die Startplätze am Homberg in etwa 560 - 580 m Höhe ü. NN auf bereits gerodeten Waldflächen in der Weise einzurichten, dass in drei verschiedenen Richtungen abgeflogen werden kann. Als Landeplätze sind zwei Grünlandflächen im Talbereich geplant (siehe Übersichtskarte Abb. 1).

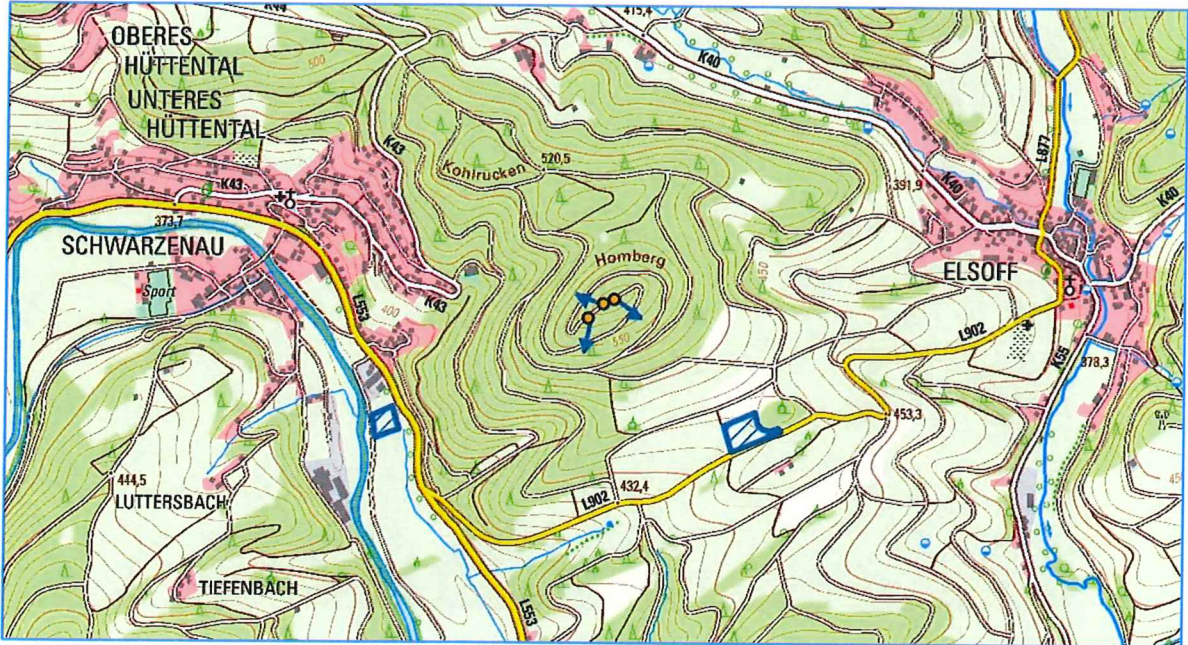


Abb. 1: Übersichtskarte 1:25.000, die Pfeile in der Bildmitte markieren die vorgesehenen Start-, die blau schraffierten Flächen die Landebereiche (Kartengrundlage: WMS-Dienste Geobasis NRW)

1.1 Geplante Startbereiche

Die drei geplanten Startbereiche befinden sich am Gipfel des Hombergs im Bereich jüngst geschlagener Kalamitätsflächen eines zusammenhängenden Waldgebietes (siehe Abb. 2 bis 4). Die Startplätze sollen hier 15 - 20 m breit und in Abflugrichtung 30 - 40 m lang



Abb. 2: Startbereich Richtung Südwest/Südsüdwest

hindernisfrei, also unbestockt gehalten werden, ein niedriger, krautiger Bewuchs ist erwünscht (siehe Kap. 2.1). Zusammen erreichen die drei Startflächen eine Größe von 0,24 ha (siehe Abb. 5).



Abb. 3: Startbereich Richtung Nordwest



Abb. 4: Startbereich Richtung Südost

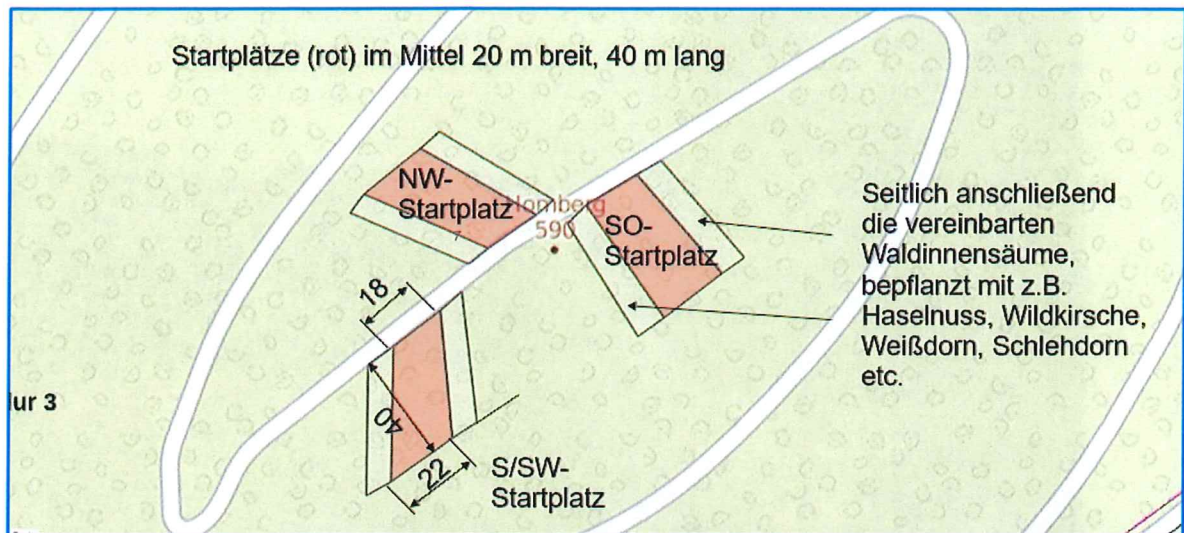


Abb. 5: Anlage und Abmessungen der geplanten Startbereiche

1.2 Geplante Landebereiche

Als Landeplätze sind zwei Grünlandflächen im Tal vorgesehen (siehe Abb. 1). Dabei handelt es sich zum einen um das Flurstück 105, das zwischen Schwarzenau und Elsoff an der L 902 liegt (Abb. 6).



Abb. 6: Landebereich (blau markiert) an der L 902, Foto vom Startbereich Südost

Der zweite geplante Landeplatz befindet sich im Süden von Schwarzenau zwischen Eder und L 553, hier schließt es an das Firmengelände der „Otto Buildings Technologies“ an. Die Flurstücke 329 und 330 werden im Westen von einem geteerten Feldweg, im Osten von einer entlang der Landesstraße verlaufenden, geschützten Nass- und Feuchtgrünlandbrache (Kennung BT-4916-066-9) begrenzt.



Abb. 7: Landebereich zwischen Eder und L 553, im Hintergrund das Firmengelände von „Otto Buildings Technologies“

1.3 Geplanter Flugbetrieb

Im Gleitschirmflugbetrieb werden ausschließlich motorlose Geräte verwendet. Die Gleitschirme können jeweils in einem Rucksack transportiert werden. Es ist vorgesehen, an Flugtagen zunächst den Parkplatz am Betriebsgelände der Firma „Otto Buildings Technologies“ zentral anzufahren, eine entsprechende Erlaubnis liegt vor. Dort bilden sich dann Fahrgemeinschaften, die mit wenigen PKW über die Landstraße L902 Richtung Elsoff bis zur Nähe des dortigen Landeplatzes fahren. Im Bereich der Einfahrt Festplatz Helm, siehe rote Markierung in Abb. 8, werden die Fahrzeuge abgestellt. Die Zustimmung des Eigentümers liegt vor, die Zuwegungen der Wirtschaftswege werden stets freigehalten. Der Aufstieg zu den Startplätzen erfolgt immer zu Fuß. Die Startplätze werden ausschließlich zu Pflege- oder Arbeitseinsätzen (Mahd der Startbereiche, Pflanzarbeiten) über die Waldwege angefahren. Auch die Landewiesen werden nicht befahren, sie werden nach der Landung ruhig und auf kürzestem Wege zum Wirtschaftsweg bzw. Parkplatz verlassen.

Die nachfolgend aufgeführten Rahmendaten des Flugbetriebes stellen den derzeitigen Planungsstand dar und können nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde modifiziert werden:

- Der Flugzeitraum im Jahresverlauf ist ganzjährig geplant, wobei im Winterhalbjahr nur wenige Flugtage genutzt werden können und üblicherweise auch nur kurze Flüge (Abgleiter) machbar sind.
- Der Flugbetrieb findet ausschließlich tagsüber statt. Erste Starts werden generell erst ab 10:00 Uhr durchgeführt, als späteste Starts sind von Oktober bis März 16:00 Uhr, von April bis September 18:00 Uhr vorgesehen. Die spätesten Landungen erfolgen etwa 1 Std nach diesen Startzeiten, gemäß Luftrecht in jedem Fall zur bürgerlichen Dämmerung (Definition siehe DWD 2023).

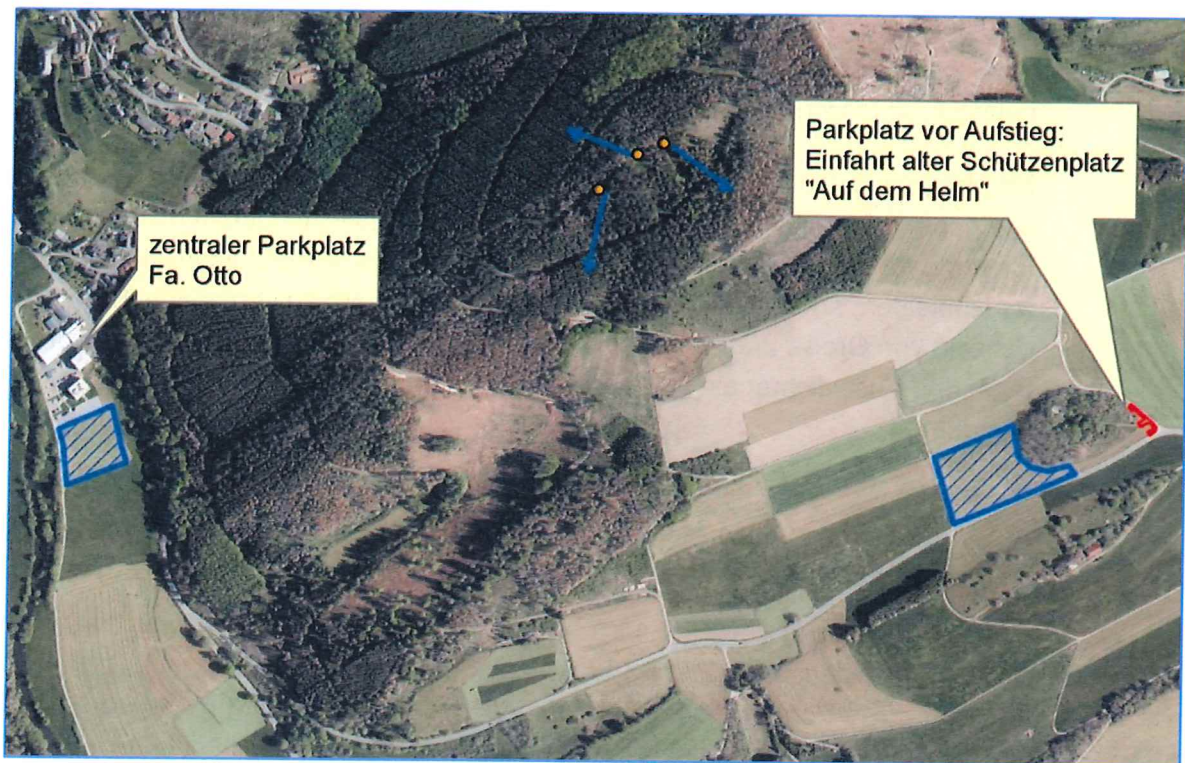


Abb. 8: Parkbereiche

- Je nach Wetter ist an Flugtagen von +/- 10 Starts pro Flugtag auszugehen, diese Anzahl wird erfahrungsgemäß nur an sehr wenigen Tagen im Jahr erreicht. Da oftmals ein Teil der Piloten das Gelände auf Streckenflügen verlässt und irgendwo in weiterer Entfernung landet, ist die Zahl der Landungen pro Flugtag dann geringer.
- Am Startplatz ist eine Windfahne erforderlich, auf den Landewiesen sollen ggf. je ein mobiler Luftsack zur Ermittlung der Windrichtung aufgestellt werden. Diese Geräte sollen nicht fest installiert, sondern mittels einfacher Haltestangen mobil eingesetzt werden. Weitere Markierungen der Landewiesen sind nicht geplant.
- Das an den östlichen Landeplatz („Auf dem Helm“) angrenzende Feldgehölz soll nicht tiefer als 50 m überflogen werden, ein Landeabstand von 10 m soll eingehalten werden. Wann immer die Windverhältnisse beim Landeanflug es zulassen, soll der Anflug hier aus westlicher bzw. nördlicher Richtung erfolgen. Dies wird als Anweisung an die Piloten weitergeben.
- Die Schutzgebiete im Bereich des westlichen Landeplatzes (NSG Eder und FFH-Gebiet „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“, Biotop BT-4916-066-9) werden nicht betreten, ggf. aber ausschließlich im Nahbereich des Landeplatzes in Höhen unterhalb von 300 m überflogen (siehe auch Kap. 2.2). Dabei werden vereinsinterne, aber auch Gastflieger angehalten, den Gegenanflug vor der Landung, wann immer es die Windverhältnisse zulassen, östlich der Eder, also ohne Überflug der Eder selbst durchzuführen. Der beantragte Überflugbereich wird mittels Geländekarte (mit Höhenangaben der Flächeneinschränkungen gem. Abb. 9) und von jedem Piloten zu unterschreibender Geländeeinweisung klar kommuniziert.

- Die landwirtschaftliche Nutzung der Landwiesen wird nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt. In Absprache mit den Bewirtschaftern werden bei den Flugterminen anstehende Arbeitsschritte (z. B. Düngung, Mahd) berücksichtigt.
- Mittels einer Selbstverpflichtung des DGC Battenberg wird sichergestellt, dass durch geeignete Informationen in Text und Karte sowie Hinweistafeln an den Parkplätzen alle Flieger darauf hingewiesen werden, von natur- und artenschutzsensitiven Bereichen fernzubleiben, erhebliche Störungen wildlebender Tiere zu vermeiden, beim Vorhandensein von Groß-, Zug- und Rastvögeln auf den Landflächen entsprechende Verhaltens- und Ausweichregeln zu beachten sowie Rücksicht auf andere Erholungssuchende zu nehmen.

2 Naturschutzrechtliche Vorgaben

2.1 Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und § 30 ff. LNatSchG NRW

Bezüglich der für den Bereich der Startplätze erforderlichen Waldumwandlung hat der Vorhabensträger eine Voranfrage bei der zuständigen Forstbehörde (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) gestellt. Die grundsätzliche Zustimmung wurde mündlich bereits erteilt, derzeit wird der Umfang entsprechender Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen durch die Forstbehörde ermittelt, lokalisiert und festgesetzt. Hier ist aktuell vorgesehen, an den seitlichen Randbereichen der offen zu haltenden Startplätze charakteristische Waldinnen-säume und -mäntel in einer Tiefe von jeweils 8 m mit Pflanzungen von Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Wildkirsche (*Prunus avium*) zu entwickeln. Dabei wird sichergestellt, dass das Pflanzgut den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügt, gebietsfremde Arten werden grundsätzlich nicht eingesetzt. Bereits vorhandene standortheimische Laubgehölze werden erhalten und integriert. Erhalt und Pflege der gestuften Waldinnenränder werden durch den DGC Battenberg gewährleistet. Durch diese Maßnahmen wird auch der mit der Anlage der Startflächen verbundene Eingriffstatbestand nach § 14 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 8 LNatSchG ausgeglichen.

Die drei Startbereiche von je etwa 800 m² Fläche sollen nach manueller Räumung von verbliebenem Astholz vorzugsweise einer Selbstbegrünung unterliegen. Zum Boden- oder Erosionsschutz sowie zur Artanreicherung kann eine Ansaat oder Nachsaat unter Verwendung von gebietseigenem Saatgut, vorzugsweise durch Mahdgutübertragung, mit örtlichem Heudrusch oder mit zugelassenem Regiosaatgut erfolgen. Die Flächen werden maximal zweimal pro Jahr gemäht. Neben diesen dem Wild als Äsungsflächen angebotenen Bereichen werden so Lebensräume für heimische Kleinsäuger und Wirbellose (z. B. Insekten) geschaffen. So können die erforderlichen Freiflächen auch wichtige Funktionen kleiner Offenlandbereiche in ansonsten geschlossenen Waldungen übernehmen.

Die geplanten Landeplätze werden in ihrer Gestalt und Nutzung nicht verändert. Eine Beeinträchtigung der für den Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Eder“ maßgeblichen Vogelarten Braunkehlchen, Wiesenpieper, Eisvogel und Schwarzstorch im Bereich des im Edertal geplanten Landeplatzes kann ausgeschlossen werden. Zum einen wird die zur

Landung vorgesehene Grünlandfläche landwirtschaftlich eher intensiv genutzt und stellt in ihrer Ausprägung derzeit kein Bruthabitat für Braunkehlchen und Wiesenpieper dar. Zwischen Landefläche und Naturschutzgebiet verläuft ein befestigter Feldweg, der auch von Spaziergängern und Radfahrern genutzt wird. Im Norden grenzt der Firmenparkplatz unmittelbar an das Gelände. Ein regelmäßiges Auftreten des Schwarzstorches als Nahrungsgast hier oder in Nähe dieser Fläche erscheint angesichts der Lage und Bewirtschaftung sowie der anthropogenen Vorbelastung (Parkbetrieb, Spaziergänger) eher unwahrscheinlich. Die Überflug-Tabuzonen im Süden (Abb. 9) dienen nicht nur dem Brutvogelschutz, sondern kommen auch dem Schutz hier im Jahresverlauf Nahrung suchender oder auf dem Zug rastender Gastvögel zugute. Eine erhebliche Störung gem. § 44 (1) BNatSchG, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population des Schwarzstorches oder auch anderer Vögel als Nahrungsgäste verschlechtert, ist daher nicht zu erwarten.

Die weiter südlich gelegenen, zum Teil tiefer liegenden, gelegentlich überfluteten und extensiver bewirtschafteten Grünländer (Vogelschutzzone im Naturschutzgebiet Eder), die für den Naturschutz wichtige Auenbiotope mit zum Teil störanfälligen Wiesenbrütern darstellen, sind für Überflüge möglichst zu meiden. Für besonders empfindliche Bereiche verpflichtet sich der DGC Battenberg im Überflug auf Mindesthöhen von 200, bzw. 300 m (siehe Abb. 9). Neben den in jedem Fall einzuhaltenden Mindesthöhen ist im Landeanflug grundsätzlich auch Rücksicht auf temporär vorhandene Rast- und Zugvögel (Großvögel) nördlich der Tabuzonen zu nehmen. Werden Vogelansammlungen im Bereich der Landefläche beim Anflug festgestellt, haben sich die Ortswahl einer sicheren Landung und das Verhalten nach der Landung an der Störungsvermeidung zu orientieren, ein Aufscheuchen oder Vertreiben der Tiere ist zu vermeiden.

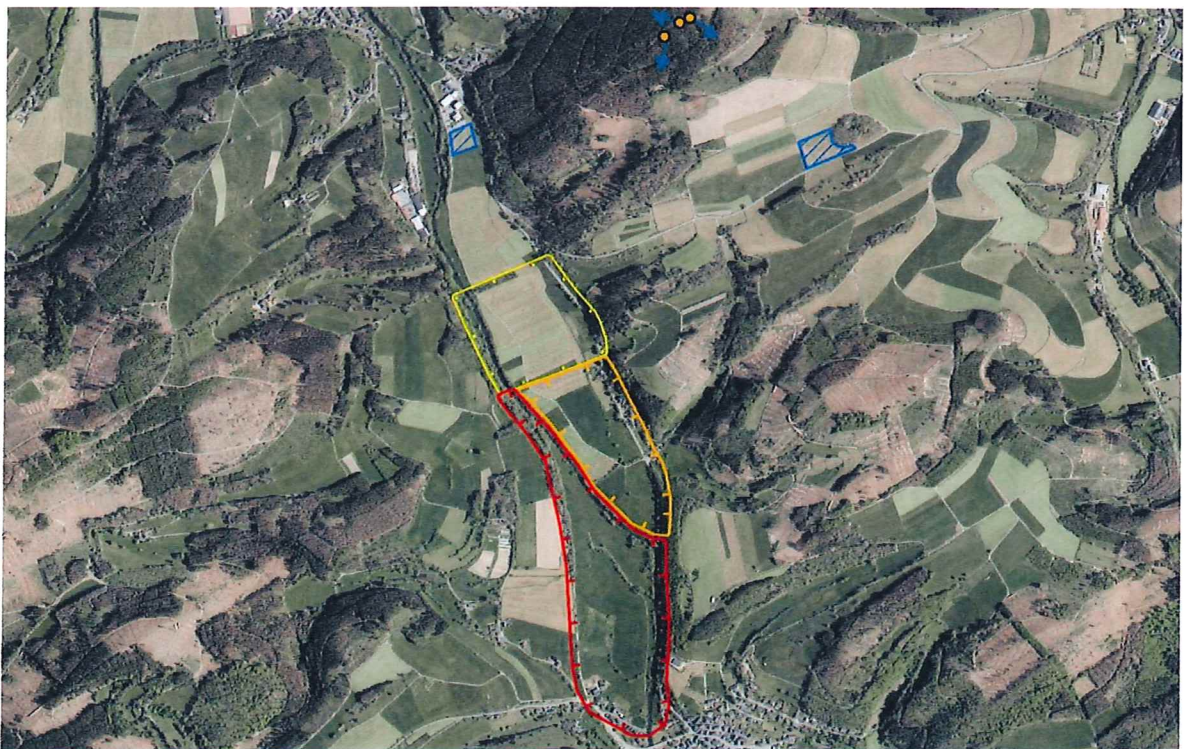


Abb. 9: Flächen mit Einschränkungen für Überflüge:

Gelb – im Landeanflug zu meidender Bereich

Orange – zu meidender Bereich, einzuhaltende Mindestflughöhe 200 m

Rot – zu meidender Bereich, einzuhaltende Mindestflughöhe 300 m

Diese Einschränkungen werden den Gleitschirmfliegern des Vereines, über die Online-Seite des DGC Battenberg auch Gastfliegern, nachdrücklich vermittelt. Der Eisvogel, der in Steilufern an der Eder brütet und im durch Galeriewälder abgeschirmten Gewässer seine Nahrung findet, dürfte durch die gelegentlichen Landungen und kurzzeitigen Gleitschirm-Überflüge keine signifikanten Störungen erfahren.

Eine mögliche Störwirkung des geplanten Flugbetriebes auf einzelne heimische Brutvögel im Bereich der Startplätze kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Fall sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Besonderen Artenschutzes (§§ 44 – 47 BNatSchG) vorgesehen, die auch Funktionen von Ausgleichsmaßnahmen gemäß der Eingriffsregelung erfüllen können (siehe Kap. 2.3).

2.2 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ gem. § 34 Abs. BNatSchG

Für das oben genannte Gebiet wurde eine FFH-Vorprüfung erarbeitet und im April 2022 der Unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“ nicht zu erwarten sind (SIMON & WIDDIG GbR 2022).

2.3 Vorschriften des Besonderen Artenschutz gemäß § 44 ff. BNatSchG

Sowohl für die geplanten Start- als auch für die beiden Landebereiche sind potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten, die gemäß den Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen sind, bekannt (siehe Anhang).

Erhebliche Störungen der in der Anlage genannten Arten, die als Nahrungsgäste im Bereich der Start- und Landeplätze vorkommen können, sind im Sinne des § 44 BNatSchG für keine dieser Arten zu erwarten (siehe Ausführungen Kap. 2.1). Störreize auf nahrungssuchende Vögel beschränken sich vor allem auf die punktuellen Start- und Landebereiche, die Flugphase in größerer Höhe selbst dürfte kaum noch Auswirkungen haben, was mehrere Studien unterstreichen (z. B. IUS & NABU 2008, HARMS 2018). Mögliche Störungen von Nahrungsgästen sowie rastender Zugvögel in der Ederaue können durch die räumlichen Einschränkungen im Landeanflug, wie sie in Kap. 2.1 dargelegt und für den Verein bindend sind, so stark minimiert werden, dass auch hier nicht von erheblichen Störungen gem. § 44 (1) BNatSchG auszugehen ist.

Bezüglich der als Brutvögel potenziell vorkommenden Arten lassen sich für die geplanten Start- und Landebereiche die folgenden Prognosen treffen:

Landefläche Ederaue

Eine erhebliche Störung des an der Eder brütenden **Eisvogels** ist nicht anzunehmen, siehe Ausführungen in Kap. 2.1. Ein Vorkommen des am Brutplatz störepfindlichen **Neuntöters** erscheint im Bereich der im Westen angrenzenden, wegebegleitenden Gebüsche eher unwahrscheinlich, ist aber nicht gänzlich auszuschließen. Die **Feldlerche** schließlich findet geeignete Bruthabitate vor allem im offenen Gelände mit „weitgehend freiem Horizont“, zu geschlossenen Vertikalstrukturen wie Wald und Siedlungen werden Abstände von mindestens 60 m eingehalten (BEZZEL 1993). Auch angesichts der hier artenarm ausgeprägten, intensiv bewirtschafteten Mähwiese ist ein Vorkommen der Feldlerche kaum anzunehmen.

Landefläche an der L 902 (Hinterm Helm)

Ein Brutvorkommen des störanfälligen **Neuntöters** im Bereich der nordöstlich angrenzenden und südlich der Landesstraße ausgebildeten Feldgehölze ist möglich. Auch die **Feldlerche** ist als Brutvogel hier nicht auszuschließen. Die Feldlerche gilt nicht als besonders stöempfindlich. Während der Phase der Revierbesetzung von Februar bis Mitte März, für die noch die größte Empfindlichkeit anzunehmen ist, finden Flugtage nur selten statt. Eine erhebliche Störwirkung des gelegentlichen Landetriebes auf die Art, die nach § 44 BNatSchG zu einer Verschlechterung der lokalen Population führen könnte, ist auch angesichts des Flächenangebotes in der unmittelbaren Umgebung eher nicht zu erwarten.

Startflächen Homberg

Im Bereich der verbliebenen Restwaldflächen im Gipfelbereich konnten bei einer Begehung am 08.01.2023 keine Greifvogelhorste festgestellt werden. Mögliche Störwirkungen des Gleitschirm-Flugbetriebes, insbesondere auf Großvögel, ist bis heute Gegenstand einer ganzen Reihe von Untersuchungen und Gutachten (z. B. HARMS 2018, ZUKUNFT BIOSPHÄRE GMBH 2003). Trotz der eingeschränkten Übertragbarkeit ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit erheblichen Auswirkungen auf **Rotmilan**, **Mäusebussard**, **Habicht**, **Sperber**, **Baum-** und **Turmfalke** zu rechnen. Für die höhlenbrütenden Eulenarten **Sperlingskauz**, **Raufußkauz** und **Waldkauz** sowie für die frei brütende **Waldohreule** finden sich im Bereich der geschlagenen Startflächen kein geeigneten Brutbäume. Die nach den Kahlschlägen verbliebenen, meist einzeln oder in kleinen Gruppen stehenden Laubbäume weisen zwar alte Spechthöhlen auf, sind aber angesichts der Habitatansprüche der genannten Eulenarten als Brutbäume kaum geeignet. Alle Arten gelten zudem nicht als besonders stöempfindlich, eine erhebliche Störung nach § 44 (1) BNatSchG durch den Startbetrieb sollte ausgeschlossen werden können.

Brutvorkommen der planungsrelevanten Spechtarten **Wendehals**, **Grauspecht** und **Schwarzspecht** sind im Bereich einzelner, nach den durchgeführten Schlägen verbliebenen Höhlenbäumen im Umfeld der Startbereiche möglich. Alle drei Arten gelten jedoch nicht als besonders stöempfindlich (SÜDBECK et al. 2005). Letzteres gilt auch für die potenziell vorkommenden Singvogelarten **Heidelerche** und **Waldlaubsänger** sowie die möglicherweise im Nahbereich der Startplätze siedelnden Arten **Gartenrotschwanz**, **Schwarzkehlchen** und **Baumpieper**. Einzig der möglicherweise vorkommende **Neuntöter** gilt vor allem zu Beginn der Brutphase ab Mitte Mai als empfindlich und reagiert eventuell „mit Gelegeaufgabe und Brutplatzwechsel“ (SÜDBECK et al. 2005).

Aufgrund möglicher Beeinträchtigungen des Neuntöters durch Störungen an den Start- und Landeplätzen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Vorgaben des Besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) geplant. Nach Abstimmung mit dem Flächeneigentümer und der Naturschutzbehörde soll eine Teilfläche am Homberg vor Inbetriebnahme der Start- und Landebereiche für den Neuntöter aufgewertet bzw. optimiert werden (Abb. 10 und 11). Dabei sind in einem rund 100 m langen und je nach Steilheit des Geländes 4 bis 5 m breiten Streifen entlang eines Rückeweges am Ostrand geschlagener Nadelholzbestände 20 Schlehen- (*Prunus spinosa*) und 20 Weißdornsträucher (*Crataegus monogyna*) in Wurzelware (0,8 – 1,2 m Höhe) zu pflanzen. Auch hier wird sichergestellt, dass das Pflanzgut den Anforderungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) in der derzeit gültigen Fassung genügt, gebietsfremde Arten werden grundsätzlich nicht gepflanzt.

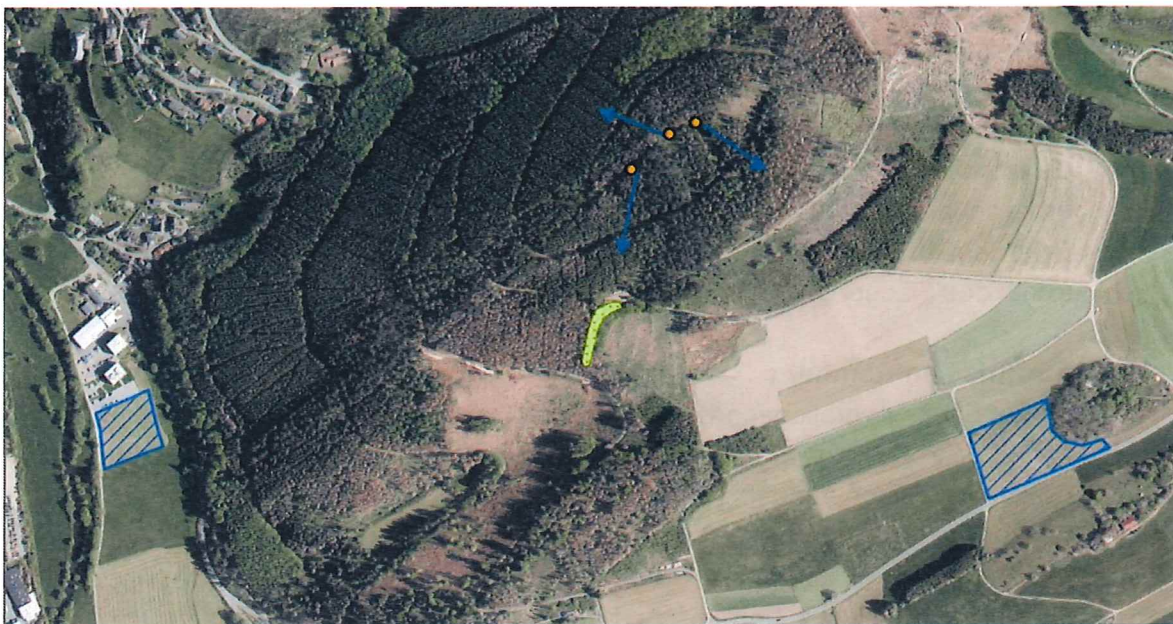


Abb. 10: Lage der Ausgleichsfläche (grün markiert)

Bereits vorhandene standortheimische Laubgehölze werden erhalten und integriert. Der Erhalt und die Pflege der Pflanzungen wird durch den DGC Battenberg gewährleistet. Liegengebliebenes Astholz in diesem Bereich wird zu Reisighaufen zwischen den Pflanzungen aufgeschichtet. Vor der Gebüschreihe verbleibt ein 2 bis 3 m breiter Saumstreifen, der alljährlich im Herbst durch den DGC Battenberg mit Freischneidern offengehalten wird, das Mahdgut wird abgeräumt. Es ist geplant, die Maßnahme, von der neben dem Neuntöter noch andere Vogelarten und weitere Faunenelemente profitieren dürften, noch im Frühjahr 2023 umzusetzen. Die beschriebene Maßnahme folgt den Vorschlägen, wie sie bei FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021) zusammengestellt sind.



Abb. 11: Schematisierte Darstellung der geplanten Dornstrauchpflanzung mit vorgelagerter Gras- und Staudensaum

6 Quellen

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres, Singvögel. 766 Seiten. Aula, Wiesbaden.

DWD – DEUTSCHER WETTERDIENST (2023):

<https://www.dwd.de/DE/service/lexikon/Functions/glossar.html?lv3=100596&lv2=100578> zuletzt abgerufen am 15.05.2023

FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG GMBH (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW. Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2020. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). https://artenschutz.natur-schutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch.asp_nrw_anhang_b.pdf zuletzt abgerufen am 10.03.2023

IUS & NABU (2008): Start- und Landeplatz für Gleitschirme und Drachen am Blättersberg bei Weyher (Landkreis Südliche Weinstraße), Avifaunistisches Monitoring. 25 S. <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/flugsport-und-natur/studien-und-gutachten/avifaunistisches-monitoring-am-blaettersberg/> zuletzt abgerufen am 10.03.2023

HARMS, O. (2018): Ornithologisches Gutachten zu einem Gleitschirm-Startplatz bei Braunsbach-Zotishofen 2018. 17 S. Unveröff. Manuskript bei DGC Battenberg e. V., Frank Hillwig

SIMON & WIDDIG GbR (2022): Gleitschirmfluggelände in Bad Berleburg Schwarzenau. FFH-Vorprüfung für das FFH- Gebiet DE 4916-301 „Eder zwischen Erndtebrück und Beddelhausen“. Unveröff. Manuskript, 17 S.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 792 S. Radolfzell.

ZUKUNFT BIOSPHÄRE GMBH (2003): Der Einfluss von Hängegleitern und Gleitseglern auf die Avifauna. Ornithologische Bewertung von Startplatzbereichen auf ausgewählten Fluggeländen in repräsentativen Lebensraumtypen. 101 S. <https://www.dhv.de/piloteninfos/gelaende-luftraum-natur/flugsport-und-natur/studien-und-gutachten/ornithologisches-gutachten/> zuletzt abgerufen am 10.03.2023

Erndtebrück, 15.05.2023

gez.

Peter Pauschert

Dipl.-Ing. Landespflege

Potenziell im Bereich der Start- und Landeflächen vorkommende planungsrelevante Vogelarten

Landefläche Ederau:

Schwarzstorch: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Graureiher: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Silberreiher: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Kormoran: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Rotmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Mäusebussard: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Fischadler: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Wanderfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Baumfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Turmfalke: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Flussuferläufer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Kiebitz: Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Bekassine: verm. Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Zwergschnepfe: verm. Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Kuckuck: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Waldohreule: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Uhu: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Neuntöter: verm. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Eisvogel: verm. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Wendehals: evtl. Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Grauspecht: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzspecht: evtl. Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Kleinspecht: evtl. Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Gänsesäger: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Feldlerche: Brutvogel, planungsrelevante Art
Heidelerche: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Rauchschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Mehlschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Braunkehlchen: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Steinschmätzer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wiesenpieper: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Baumpieper: Nahrungsgast, planungsrelevante Art

Landefläche Hinterm Helm:

Graureiher: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Rotmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzmilan: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Mäusebussard: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wanderfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Baumfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Turmfalke: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Kiebitz: Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Waldohreule: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Uhu: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Neuntöter: Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Raubwürger: evtl. Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Feldlerche: Brutvogel, planungsrelevante Art
Heidelerche: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Rauchschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Mehlschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Steinschmätzer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wiesenpieper: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Baumpieper: Nahrungsgast, planungsrelevante Art

Startflächen Homberg:

Rotmilan: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Mäusebussard: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Habicht: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Sperber: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Wanderfalke: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Baumfalke: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Turmfalke: verm. Brutvogel sowie Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Waldschnepfe: verm. Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Sperlingskauz: evtl. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Raufußkauz: evtl. Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Kuckuck: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Waldohreule: Brutvogel, Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Uhu: Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Waldkauz: Brutvogel, planungsrelevante Art
Wendehals: evtl. Brutvogel und Nahrungsgast. VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Grauspecht: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Schwarzspecht: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Neuntöter: Brutvogel. VSR I, planungsrelevante Art
Heidelerche: evtl. Brutvogel, sowie Nahrungsgast. VSR I, planungsrelevante Art
Rauchschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Mehlschwalbe: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Gartenrotschwanz: Brutvogel, planungsrelevante Art
Waldlaubsänger: evtl. Brutvogel, planungsrelevante Art
Schwarzkehlchen: Brutvogel, Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art
Steinschmätzer: Nahrungsgast, planungsrelevante Art
Baumpieper: Brutvogel, planungsrelevante Art
Wiesenpieper: Nahrungsgast, VSR Artikel 4 Abs. 2, planungsrelevante Art

